

Optimale Vorsorge ...



... für die Bauernfamilie

 **SBV** Versicherungen
USP Assurances

FONDATION DE

VORSORGE
PREVOYANCE

STIFTUNG

de l'agriculture

der schweizerischen
suisse Landwirtschaft



Warum vorsorgen?

Versicherungsschutz

Niemand ist vor einem Schicksalsschlag gefeit. Und darauf vorbereitet schon gar nicht. Umso wichtiger ist es, dass wenigstens die finanziellen Folgen abgesichert sind.

Die gesamte Wohnbevölkerung der Schweiz ist im Rahmen der staatlichen AHV und IV obligatorisch versichert. Diese staatliche Vorsorge deckt den Existenzbedarf. Zur Beibehaltung des gewohnten Lebensstandards bedarf es zusätzlicher Versicherungen.

Dies gilt insbesondere für Bauernfamilien, denn Selbständigerwerbende und mitarbeitende Familienmitglieder in der Landwirtschaft sind nicht der obligatorischen Unfallversicherung und Pensionskasse unterstellt. Im Invaliditätsfall muss für die betroffene Person selber, im Todesfall für die Hinterlassenen ein genügender Erwerbsausfall abgedeckt sein.

Der Abschluss einer auf die Bedürfnisse abgestimmten Risikoversicherung ist deshalb dringend erforderlich.

Altersvorsorge

In jungen Jahren, insbesondere nach der Betriebsübernahme, ist der Versicherungsschutz bei Tod und Invalidität zentral. Mit jedem neuen Lebensabschnitt wächst aber die Bedeutung der Altersvorsorge. Es gilt in diesem Bereich, die Grundvorsorge aus der staatlichen AHV gemäss den im Einzelfall bestehenden Bedürfnissen zu ergänzen. Dabei bildet der Aufbau eines optimal funktionierenden Betriebs aber auch der Ausbau von genügend Wohnraum eine gute Grundlage zur Altersvorsorge.

Von zentraler Bedeutung bei der Vorsorgeplanung sind in der heutigen Zeit steuerliche Aspekte. Vorsorgepläne in der weitergehenden beruflichen Vorsorge erlauben es, auf die Möglichkeiten des Betriebes und die sich von Jahr zu Jahr ändernden Verhältnisse Rücksicht zu nehmen.

Die steuerlichen Vorteile lassen sich optimal ausschöpfen.



Massgeschneiderte Vorsorge für die Landwirtschaft

Versicherungsschutz bei Krankheit und Unfall in Ergänzung zu den Leistungen der AHV und IV erreicht man durch den Abschluss von bedarfsgerechten Risikoversicherungen. Für Bauernfamilien ist ein ursachenunabhängiger Vorsorgeschutz von zentraler Bedeutung.

Es ist nicht einzusehen, weshalb für einen unfallbedingten Schicksalsschlag andere Leistungen versichert werden als bei Krankheit. Unsere Vorsorgepläne beinhalten deshalb immer eine kombinierte Krankheits- und Unfaldeckung.

Flexibilität ist gefordert, weil die Einkommen in der Landwirtschaft stark schwanken. Familiäre und betriebliche Veränderungen haben einen konstanten Einfluss auf den Vorsorgebedarf.

Der modulare Aufbau unserer Vorsorgepläne ermöglicht bedarfsgerechte Lösungen für jeden Lebensabschnitt. Diese können ohne Verluste den sich ändernden Verhältnissen angepasst werden.

Sicherheit der Geldanlagen ist von zentraler Bedeutung. Als Selbständigerwerbende tragen Landwirte ein erhebliches Unternehmerrisiko. Spekulationen mit der Altersvorsorge sind deshalb fehl am Platz. Dass trotz hoher Sicherheit eine gute Nettoerendite möglich ist, beweisen die Vorsorgepläne von SBV Versicherungen und der Vorsorgestiftung der schweiz. Landwirtschaft.

Wir kennen die Bedürfnisse der Landwirtschaft und bieten deshalb Vorsorgemodelle an, bei denen der Kunde trotz guter Rendite keinerlei Anlagerisiko zu tragen hat.

Steuerliche Optimierung der Vorsorge ist heute ein Muss. Dass die freiwillige 2. Säule für Selbständigerwerbende im Rahmen einer langfristigen Steuerplanung das optimale Steuerplanungsinstrument darstellt, ist allgemein bekannt.

Unsere Vorsorgepläne haben wir im Rahmen der gesetzlichen Möglichkeiten so gestaltet, dass maximale Steuervorteile und optimaler Vorsorgeschutz erzielt werden.

Die Vorsorgepläne von SBV Versicherungen und der Vorsorgestiftung der schweiz. Landwirtschaft wurden von Landwirtschafts- und Vorsorgespezialisten entwickelt und erfüllen daher diese wichtigen Anforderungen. Sie sind speziell auf die Landwirtschaft und deren Bedürfnisse zugeschnitten.



Angebot der VSTL

Der Gesetzgeber ermöglicht es Selbständigerwerbenden, sich bei der Vorsorgeeinrichtung ihres Berufsverbandes freiwillig im Rahmen der weitergehenden beruflichen Vorsorge der 2. Säule (Säule 2b) zu versichern. Für Bauernfamilien ist dies die Vorsorgestiftung der schweiz. Landwirtschaft (VSTL). Die Vorsorgepläne der VSTL stehen in der Landwirtschaft Selbständigerwerbenden und mitarbeitenden Familienmitgliedern mit eigenem AHV-Einkommen offen. Sie zeichnen sich durch ihre steuerlichen Vorteile aus, welche insbesondere beim Aufbau der Altersvorsorge zum Tragen kommen. Eine Konsequenz der grossen Steuervorteile ist die Gebundenheit der investierten Mittel.

Die Vorsorgepläne

	Invalidenrente in % des versicherten Einkommens	Hinterlassenenrente in % der Invalidenrente	Beitrag für Altersvorsorge in % des versicherten Einkommens bis Alter 40	ab Alter 41
Plan A	10	80	20	25
Plan B	30	80	20	25
Plan C	60	80	20	25
Plan D	60	-	20	25

der Säule 2b ...

... das Wichtigste in Kürze

Planwahl

Der erforderliche Versicherungsschutz wird aufgrund der Planwahl und der Höhe des versicherten (deklarierten) Einkommens erreicht. Alle Pläne können mit oder ohne Beitrag für die Altersvorsorge abgeschlossen werden. Es ist auch möglich, für die Altersvorsorge ein tieferes Einkommen als für den Risikoschutz zu versichern. Das versicherte Einkommen für die Altersvorsorge ist jährlich anpassbar. In jedem Fall ist darauf zu achten, dass das versicherte Einkommen das tatsächliche AHV-Einkommen nicht überschreitet. Wenn ein spezieller Bedarf besteht, der mit den Plänen A, B, C oder D nicht vollumfänglich abgedeckt wird, kann der Versicherungsschutz bedarfsgerecht mit den Kollektiv-Risikoversicherungen im Rahmen der Säule 3b ergänzt werden.

Invaliditäts- und Todesfallversicherung

Die versicherten Invalidenrenten werden nach einer Wartefrist von 24 Monaten ausbezahlt. Damit schliesst sich die Versicherung nahtlos der Leistungspflicht der Kranken- und Unfalltaggeldversicherung an. Bei Todesfall ist eine Hinterlassenenrente versichert, die auf Wunsch auch als einmalige Kapitalleistung ausbezahlt werden kann.

Prämienbefreiung bei Arbeitsunfähigkeit

Anspruch auf Prämienbefreiung für den Risikoversicherungsschutz entsteht bei Arbeitsunfähigkeit nach einer Wartefrist von 24 Monaten. Für die Altersvorsorge wird auf die Prämienbefreiung verzichtet, da sonst die erforderliche Flexibilität nicht mehr gewährleistet wäre. Dementsprechend höher ist die Invalidenrente zu versichern.

Form der Altersleistungen

Die Altersleistungen können entweder als lebenslängliche Altersrenten oder als einmalige Kapitalleistung bezogen werden. Die versicherte Person muss der VSTL spätestens ein Jahr vor dem Bezug mitteilen, in welcher Form sie die Altersleistungen beziehen wird.

Steuervorteile

Vorsorgebeiträge im Rahmen der 2. Säule können vollumfänglich beim steuerbaren Einkommen in Abzug gebracht werden und das angesparte Vorsorgeguthaben wird nicht als Vermögen ausgewiesen. Werden die Altersleistungen später in Kapitalform bezogen, erfolgt eine Besteuerung getrennt vom übrigen Einkommen zu einem reduzierten Satz. Rentenleistungen sind normal als Einkommen zu versteuern. Je höher das Einkommen beim Einzahlen der Beiträge ist, umso höher fallen die Steuervorteile aus. Dies ergibt sich aufgrund der progressiven Einkommenssteuertarife. Durch die Flexibilität der Vorsorgelösungen kann dieser Mechanismus optimal ausgenutzt werden. In guten Jahren können die maximalen ordentlichen Beiträge ev. sogar ergänzt mit Einkaufsbeiträgen einbezahlt werden. In Jahren tieferen Einkommens, oder wenn ein anderweitiger Investitionsbedarf besteht, können die Sparbeiträge auf ein Minimum reduziert werden.

Weitere Vorteile

Mit der Senkung des steuerbaren Einkommens und Vermögens reduziert sich nicht nur der Steuerbetrag. Da diese Werte auch für den Bezug der Direktzahlungen beigezogen werden, kann durch eine Einlage, je nach Situation, auch diese Limite beeinflusst werden. Dies kann ganz erhebliche Zusatzrenditen bewirken. Das Gleiche gilt übrigens auch für den Bezug der Prämienverbilligung bei der Krankenkasse, Stipendien usw.

AHV

Die Hälfte der ordentlichen Beiträge kann als Betriebsaufwand verbucht werden. Dadurch reduziert sich das AHV-Einkommen um 50% der Beiträge. Dies ist vor allem sinnvoll, wenn das für die maximale AHV-Rente erforderliche durchschnittliche AHV-Einkommen bereits überschritten wird.

Gebundenheit

Achtung: Als Gegenleistung für die erheblichen Steuervorteile stellt der Staat sicher, dass die einbezahlten Sparbeiträge für die Altersvorsorge reserviert sind. Die Einzahlungen für Altersvorsorge können nur bei Vorliegen spezieller Bedingungen vorzeitig bezogen werden. Genaueres dazu siehe Abschnitte «Wohneigentumsförderung» und «Vertragsdauer/Kündigung».

... das Wichtigste in Kürze

Höchstzulässige Beiträge

Die gemäss Reglement zu zahlenden Beiträge für Risikoschutz werden steuerrechtlich ohne Einschränkung zum Abzug zugelassen. Die maximalen ordentlichen Beiträge für die Altersvorsorge betragen bei der VSTL je nach Alter 20% – 25% des aktuellen AHV-pflichtigen Einkommens. Je nach Situation können darüber hinaus ausserordentliche Beiträge für den Einkauf von fehlenden Versicherungsjahren und/oder Einkommenserhöhungen geleistet werden. Auch solche Einkaufsbeiträge können vollumfänglich beim steuerbaren Einkommen in Abzug gebracht werden. Insbesondere die Einkaufsmöglichkeiten machen die 2. Säule für Selbständigerwerbende zu einem nicht mehr wegzudenkenden Steuerplanungsinstrument.

Anspruchsberechtigung/Begünstigung

Anspruch auf die Versicherungsleistungen hat in erster Linie die versicherte Person, deren Ehegatte und die Kinder. Die Begünstigungsregelung beruht auf den gesetzlichen Grundlagen der 2. Säule und entspricht im Normalfall dem Bedarf der Bauernfamilien. Da das Gesetz enge Grenzen setzt, kann die versicherte Person mit einer individuellen Vereinbarung nur in einem beschränkten Umfang vom Reglement abweichen. Insbesondere begünstigt werden können aber unverheiratete Lebenspartner, sofern diese einen Versorger Schaden erleiden.

Verpfändung

Die Versicherungsleistungen sind für selbst genutztes Wohneigentum, nicht aber für betriebliche Zwecke verpfändbar. Siehe dazu Abschnitt Wohneigentumsförderung.

Wohneigentumsförderung

Ein Vorbezug des angesparten Kapitals ist für den Erwerb oder für Investitionen in selbstbewohntes Wohneigentum zulässig. Auch zur Amortisation einer Hypothek für selbstbewohntes Wohneigentum kann auf das Vorsorgegeld zurückgegriffen werden. Voraussetzung für einen Vorbezug für Wohneigentum ist, dass die versicherte Person im Grundbuch als Eigentümer eingetragen ist und das Wohneigentum auch unmittelbar selber bewohnt. Anstelle eines Vorbezugs ist auch eine Verpfändung des Vorsorgeguthabens oder der Leistungen (Risikoversicherungen) im Zusammenhang mit selbstbewohntem Wohneigentum möglich.

Vorsorgepläne der Säule 2b ...

... das Wichtigste in Kürze

Gesundheitsprüfung

Gegenüber den Einzelversicherungen ist die Gesundheitsprüfung stark vereinfacht. Die Fragen zum Gesundheitszustand müssen korrekt und vollständig beantwortet werden. Wenn erhebliche gesundheitliche Probleme bestehen, kann die Aufnahme in die Versicherung im Rahmen der 2. Säule abgelehnt werden. In solchen Fällen wird der antragstellenden Person jedoch mitgeteilt, ob eine Aufnahme mit einem Ausschluss oder Vorbehalt im Rahmen der Säule 3b möglich wäre. Falsche oder fehlende Angaben zum Gesundheitszustand führen bei deren Feststellung zur sofortigen Auflösung der Versicherung (Anzeigepflichtverletzung).

Tarife/Gewinnbeteiligung

Die Tarife für den Versicherungsschutz werden für jedes Versicherungsjahr aufgrund des effektiven Alters berechnet und können bei Bedarf auch angepasst werden. Anfallende Gewinnanteile werden bei den Risikoversicherungen direkt mit den Prämien verrechnet. Bei der Altersvorsorge werden die Gewinnanteile zusätzlich zum garantierten Zins dem individuellen Vorsorgekonto gutgeschrieben.

Vertragsdauer/Kündigung

Das ordentliche Rücktrittsalter erreichen Männer und Frauen bei allen Vorsorgeplänen mit 65 Jahren. Ein vorzeitiger Bezug der Altersleistungen (Vorruhestand) ist bei Aufgabe der Erwerbstätigkeit frühestens ab 58 Jahren möglich. Weiterhin erwerbstätige Personen können den Bezug der Altersleistungen bis maximal zum 70. Altersjahr aufschieben. Eine vorzeitige Kündigung durch die versicherte Person ist jeweils per Ende Jahr, erstmals aber nach drei vollständigen Versicherungsjahren möglich. Bei einer vorzeitigen Kündigung erlischt der Risikoversicherungsschutz. Das vorhandene Altersguthaben wird auf ein Freizügigkeitskonto oder eine Freizügigkeitspolice überwiesen. Sofern ein Barauszahlungsgrund gemäss Freizügigkeitsgesetz erfüllt wird (Aufnahme einer selbständigen Erwerbstätigkeit oder endgültiges Verlassen der Schweiz), kann das Altersguthaben auch direkt an die versicherte Person ausbezahlt werden. Im Gegensatz zu einer Einzelbensversicherung entstehen bei einer vorzeitigen Kündigung keine Rückkaufsverluste.

Bedingungen

Die verbindlichen Vertrags- und Versicherungsbestimmungen entnehmen Sie dem Reglement für die weitergehende berufliche Vorsorge der 2. Säule der Vorsorgestiftung der schweiz. Landwirtschaft.

Versicherungspläne der Säule 3b ...

... das Wichtigste in Kürze

Die freie Vorsorge im Rahmen der Säule 3b

Die Versicherungspläne im Rahmen der Säule 3b eignen sich, wenn ein Zusatzbedarf z. B. aufgrund erheblicher Investitionen besteht, oder wenn aufgrund der Einkommenssituation im Rahmen der 2. Säule kaum Steuervorteile resultieren. Im Unterschied zur Säule 2b stehen diese Versicherungen auch Personen ohne AHV-Einkommen offen. Dies kann beispielsweise auf Bäuerinnen oder sehr junge Leute zutreffen.

Die Versicherungen werden durch SBV Versicherungen vermittelt. Sie basieren auf dem Kollektivvertrag, der zwischen Swiss Life und dem Schweizerischen Bauernverband besteht.

Versicherer ist Swiss Life.

Die Versicherungspläne der Säule 3b

Plan IR3	Invalidenrente in der Höhe des versicherten Einkommens bis Alter 65
Plan HR3	Hinterlassenenrente in der Höhe des versicherten Einkommens
Plan TK3	Konstantes Todesfallkapital in zehnfacher Höhe des versicherten Einkommens
Plan F3	Konstantes Todesfallkapital bis Alter 40, jährliche Abnahme ab Alter 41 bis Alter 60
Plan H3	Konstantes Todesfallkapital bis Alter 65 (Männer)/Alter 62 (Frauen)

Versicherungspläne



Planwahl

Bei der Planwahl bestehen keine Einschränkungen. Die Versicherungspläne können einzeln oder kombiniert abgeschlossen werden, so dass der erforderliche Invaliditäts- und/oder Todesfallschutz erreicht wird.

Prämienbefreiung bei Arbeitsunfähigkeit

Anspruch auf Prämienbefreiung für den Risikoversicherungsschutz entsteht bei Arbeitsunfähigkeit nach einer Wartefrist von 24 Monaten. Für die Pläne F3 und H3 besteht ein Anspruch nach zwölf Monaten.

Anspruchsberechtigung/Begünstigung

Die versicherte Person kann bei der Begünstigung mit einer Mitteilung an die Durchführungsstelle von den Bedingungen abweichen und frei wählen, an wen Versicherungsleistungen ausbezahlt werden sollen. Dies kann z. B. von Bedeutung sein, wenn unverheiratete Personen ihren Lebenspartner begünstigen oder Geschäftspartner sich gegenseitig absichern wollen.

Verpfändung

Die Versicherungsleistungen sind sowohl für betriebliche als auch für private Zwecke verpfändbar. Die Vorsorgepläne im Rahmen der Säule 3b stellen somit ein sehr praktisches Kreditinstrument dar. Da die Versicherungen im Rahmen eines Kollektivvertrages abgeschlossen werden, muss für eine Verpfändung zwingend das bei SBV Versicherungen erhältliche Formular verwendet werden.

Besteuerung

Die Prämien der Risikoversicherungen der Säule 3b können im Rahmen des kantonal unterschiedlich hoch gewährten Abzugs für «Versicherungsprämien und Sparheftzinsen» in der Steuererklärung zum Abzug gebracht werden.

Kapitalleistungen aus Risikoversicherungen der Säule 3b werden – getrennt vom übrigen Einkommen – zu einem reduzierten Satz besteuert. Rentenleistungen sind normal als Einkommen zu versteuern.

der Säule 3b ...

... das Wichtigste in Kürze

Gesundheitsprüfung

Gegenüber den Einzelversicherungen ist die Gesundheitsprüfung stark vereinfacht. Die Fragen zum Gesundheitszustand müssen korrekt beantwortet, gesundheitliche Probleme zwingend deklariert werden. Für die Aufnahme in die Versicherung können Ausschlüsse oder Vorbehalte für bestehende Krankheiten oder Unfälle festgelegt werden. In schweren Fällen kann die Aufnahme in die Versicherung auch abgelehnt werden. Falsche oder fehlende Angaben führen bei deren Feststellung zur sofortigen Auflösung der Versicherung (Anzeigepflichtverletzung).

Tarife/Gewinnbeteiligung

Die Tarife der Risikoversicherungen F3 und H3 werden aufgrund des Eintrittsalters festgelegt und sind für die ganze Vertragsdauer garantiert. Die Tarife für die übrigen Risikoversicherungen werden für jedes Versicherungsjahr aufgrund des effektiven Alters berechnet und können bei Bedarf auch angepasst werden. Anfallende Gewinnanteile werden bei den Risikoversicherungen direkt mit den Prämien verrechnet. Bei der Sparversicherung werden die Gewinnanteile zusätzlich zum garantierten Zins dem individuellen Vorsorgekonto gutgeschrieben.

Vertragsdauer/Kündigung

Die Versicherungen werden jeweils für die sich aufgrund des Vorsorgeplanes ergebende Vertragsdauer abgeschlossen (Schlussalter je nach Plan 60, 65 oder 70). Eine vorzeitige Kündigung durch die versicherte Person ist per Ende Jahr, erstmals aber nach drei vollständigen Versicherungsjahren möglich.

Bedingungen

Die verbindlichen Vertrags- und Versicherungsbestimmungen sind in einem separaten Dokument enthalten (Bedingungen für die Risikoversicherungen im Rahmen der Säule 3b, Vertrag 28369 und Bedingungen für die Risiko- und Sparversicherungen im Rahmen der Säule 3b, Vertrag E2674/E2675).

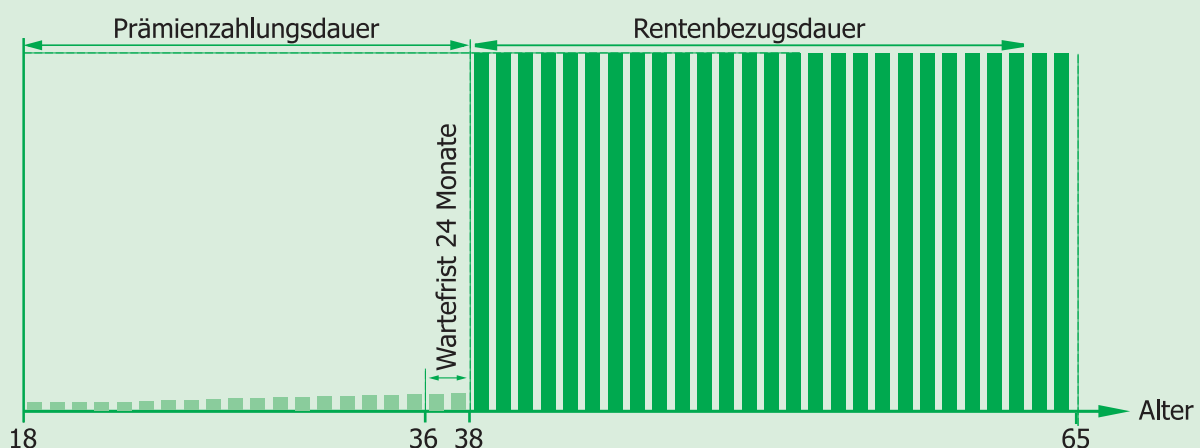
Landwirtschaftliches Vorsorgekonzept für jeden Lebensabschnitt der

Eine gute Vorsorge muss die für jeden Lebensabschnitt richtigen Komponenten umfassen. Deshalb kann sie beim landwirtschaftlichen Vorsorgekonzept wie bei einem Zusammensetzspiel laufend den sich ändernden Verhältnissen angepasst werden. Die Überlegungen sind dabei immer sowohl für die Bäuerin, den Bauern und die Familienmitglieder anzustellen.

Start ins Erwachsenenleben

Der Übertritt ins Erwachsenenleben bringt Freiheiten aber auch Verantwortung mit sich. Bei Personen ohne finanzielle Verpflichtungen gegenüber Angehörigen bedeutet dies, dass rechtzeitig daran gedacht wird, einen angemessenen Versicherungsschutz bei Invalidität einzurichten. Mit dem **Vorsorgeplan D** (Säule 2b) oder dem **Plan IR3** (Säule 3b) lässt sich für diese Personen ein bedarfsgerechter Versicherungsschutz aufbauen.

Beispiel einer Invalidenrentenversicherung



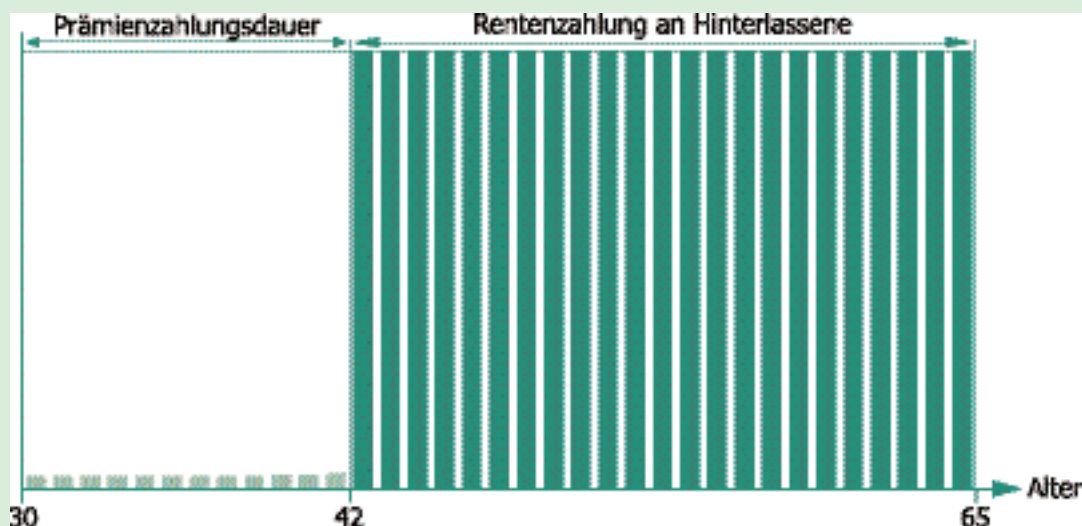
Abschluss der Versicherung mit Alter 18. Mit 36 Jahren wird die versicherte Person invalid. Nach einer Wartefrist von 24 Monaten (entspricht der Leistungsdauer einer Taggeldversicherung) wird die versicherte Invalidenrente bis zum Erreichen des 65. Altersjahres ausgerichtet.



Heirat/Verpflichtung gegenüber Hinterlassenen

Heirat und Familiengründung sind freudige Momente im Leben. Sie bringen aber auch zusätzliche Verantwortung mit sich. Der Invaliditätsschutz muss deshalb den Bedürfnissen der Familie angepasst werden. Zudem müssen nun auch Leistungen für den Todesfall mitversichert werden, um den Bedarf der Angehörigen abzudecken. Geeignet ist je nach Einkommenshöhe der **Vorsorgeplan B**, der **Vorsorgeplan C** und/oder eine Kombination der **Pläne IR3, TK3 und HR3**.

Beispiel einer Hinterlassenenrentenversicherung



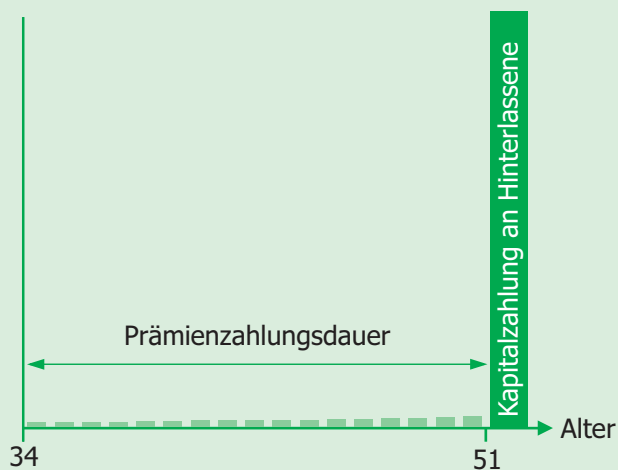
Abschluss der Versicherung mit Alter 30. Mit 42 Jahren stirbt die versicherte Person. Die Angehörigen haben während der nächsten 23 Jahre, bis also die versicherte Person das 65. Altersjahr erreicht hätte, Anspruch auf die versicherte Hinterlassenenrente.



Hofübernahme

Die Hofübernahme bringt nicht nur die langersehnte Selbständigkeit, sondern auch erhebliche zusätzliche finanzielle Verpflichtungen mit sich. Der Invaliditäts- und Todesfallschutz muss unter Berücksichtigung der Belastungen auf dem Betrieb so ausgebaut werden, dass bei einem Schicksalsschlag wenigstens die finanziellen Konsequenzen abgesichert sind. Dies geschieht durch einen **Planwechsel** bzw. eine **Planerhöhung** und/oder einen Abschluss eines **zusätzlichen Vorsorgeplanes TK3**.

Beispiel einer Todesfallkapitalversicherung



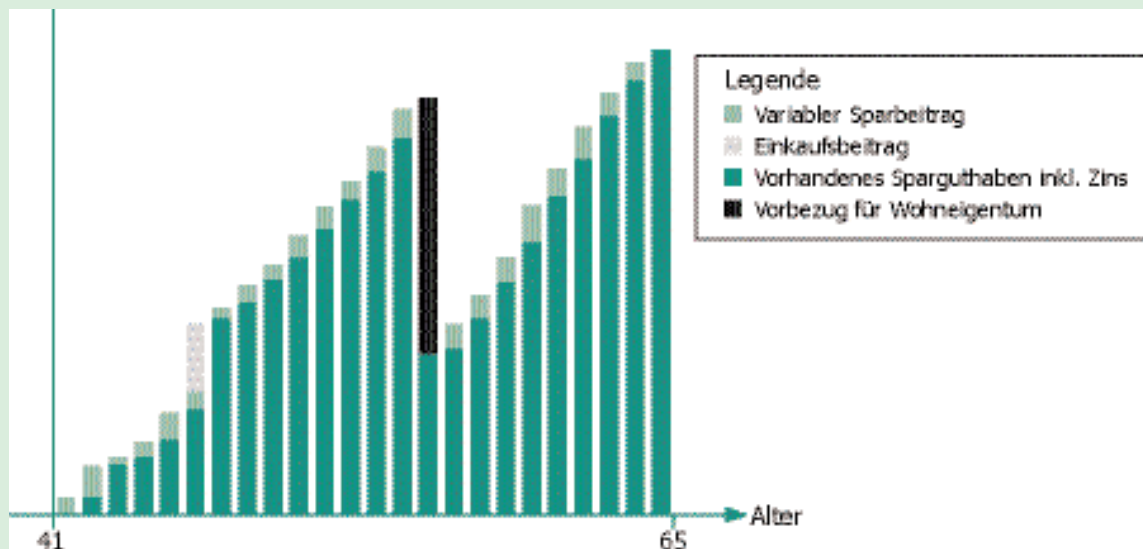
Abschluss einer Todesfallkapitalversicherung mit Alter 34. Die versicherte Person stirbt mit 51 Jahren. Das in diesem Zeitpunkt versicherte Todesfallkapital wird an die anspruchsberechtigten Hinterlassenen ausbezahlt und kann zur Schuldenamortisation eingesetzt werden.

schaftliches Vorsorgekonzept ... für jeden Lebensabschnitt der richtige Schutz

Konsolidierung der finanziellen Situation

Die Kinder werden älter und selbständig. Die Schulden sind auf ein vertretbares Mass reduziert worden und das Abschreibungspotential ist weitgehend ausgeschöpft. Dies führt zu einer erheblich höheren Steuerbelastung. Es sollte deswegen geprüft werden, ob der bestehende Versicherungsschutz noch in der gleichen Höhe erforderlich ist. Wichtig ist jetzt auch die Frage der steuerbegünstigten Altersvorsorge. Sofern es die finanzielle Lage zulässt, d. h. Geld vorhanden ist, das nicht für den Aufbau des Betriebes, die Schaffung von Wohnraum oder die Schuldentilgung benötigt wird, kann der bestehende Vorsorgeplan mit einem Beitrag für Altersvorsorge ergänzt werden. Dieser beträgt maximal 25% des AHV-pflichtigen Einkommens. Die Beiträge für Altersvorsorge im Rahmen der 2. Säule bringen erhebliche Steuervorteile mit sich, die als zusätzliche Mittel für den Aufbau der Altersvorsorge verwendet werden können.

Beispiel eines Vorsorgeplans mit variablem Beitrag für die Altersvorsorge



Der Versicherungsschutz wird mit Alter 41 mit einem Vorsorgeplan für Altersvorsorge ergänzt. Dies geschieht ohne Einfluss auf den Versicherungsschutz durch Einschluss in den bestehenden Vorsorgeplan. Die Sparprämie passt sich den jährlich veränderten Verhältnissen (Einkommen, übriger Investitionsbedarf etc.) an. Mit Alter 46 wird ein zusätzlicher Einkaufsbeitrag für fehlende Versicherungsjahre geleistet. Mit Alter 55 wird Kapital für Investitionen in selbstbewohntes Wohneigentum zurückgezogen. Bei Erreichen des 65. Altersjahres kann wahlweise das vorhandene Sparguthaben oder eine lebenslängliche Altersrente bezogen werden.

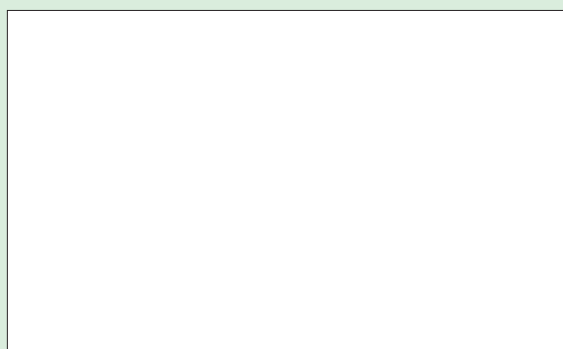
Die Frage des richtigen Vorsorgeschutzes bedarf einer seriösen Abklärung. Auch bei der Diskussion für und wider eine steuerbegünstigte Altersvorsorge ist es wichtig, das Gesamtinteresse der Bauernfamilie und des Betriebes im Auge zu behalten.

Die richtige Lösung für den Aufbau eines optimalen Versicherungsschutzes bei Todesfall und Invalidität und der Altersvorsorge findet sich am besten im Zusammenspiel zwischen Bauer/Bäuerin, Treuhandstelle/Betriebsberatung und der landwirtschaftlichen Versicherungsberatung.

Es ist empfehlenswert, die landwirtschaftlichen Versicherungsberatungsstellen, die entweder dem kantonalen Bauernsekretariat, der regionalen Geschäftsstelle der Krankenkasse Agrisano oder der Agro-Treuhandstelle angeschlossen sind oder den Beratungsdienst von SBV Versicherungen, Tel. 056 462 51 55, in Anspruch zu nehmen.



Ihr Ansprechpartner:



SBV Versicherungen
Laurstrasse 10
5201 Brugg AG 1
Tel. 056 462 51 55
Fax 056 461 71 05
info@sbv-versicherungen.ch
www.sbv-versicherungen.ch

Unsere Partnerin:

